



**NIEDERSÄCHSISCHER JU-JUTSU VERBAND E.V.**  
SELBSTVERTEIDIGUNG · FITNESS · WETTKAMPF

# Beitragsordnung

des Niedersächsischen Ju-Jutsu Verbands e. V.

Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband e. V.  
Geschäftsstelle  
Nehlitzer Hauptstraße 5  
06193 Petersberg

## Änderungsnachweis

<b>Version</b>	<b>Änderung</b>	<b>Stand</b>
1.0	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	18.07.2021
2.0	Überarbeitung durch VP-Finzen Vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	17.08.2024 04.12.2024
2.1	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	

## Struktur

§ 1 Allgemeines . . . . .	4
§ 2 Mitgliedsbeiträge/Sichtmarken . . . . .	4
§ 3 Nachweis der Mitgliederstärke . . . . .	4
§ 4 Versendung der Beitragsmarken / Rechnungsstellung . . . . .	4
§ 5 Notfallregelung / Reduzierung von Mitgliedsbeiträgen . . . . .	5
§ 6 Inkrafttreten . . . . .	5

## Abkürzungen

DJJV	Deutscher Ju-Jutsu Verband e. V.
LSB	Landessportbund (Niedersachsen)
MGV	Mitgliederversammlung
NJJV	Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband e. V.
VP-Finzen	Vizepräsident*in Finanzen

## § 1 Allgemeines

- (1) Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der sich nach der Zahl ihrer gemeldeten aktiven Sportler richtet, mindestens jedoch für 5 Sportler\*innen.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages für den Sockelbetrag fest und beschließt, ob und ggf. in welcher Höhe Umlagen zu zahlen sind.
- (3) Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder ist je zur Hälfte am 01.03. und am 01.07. des laufenden Kalenderjahres beim NJJV fällig.
- (4) Für außerordentliche Mitglieder kann durch Einzelbeschluss des Präsidiums ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

## § 2 Mitgliedsbeiträge/Sichtmarken

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder setzt sich je gemeldetem Sporttreibenden aus dem Sockelbeitrag für den NJJV in Höhe von 13,00€ zusammen sowie dem Mitgliedsbeitrag an den DJJV. Als Nachweis über den gezahlten Mitgliedsbeitrag erhalten die Sporttreibenden eine Jahressichtmarke des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (2) Der Verbandssockelbetrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der DJJV-Beitrag ist variabel und erhöht oder verringert sich automatisch entsprechend der Beitragsfestsetzung des DJJV.

## § 3 Nachweis der Mitgliederstärke

- (1) Ordentliche Mitglieder haben ihre Stärkemeldung standardisiert im Intranet des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) abzugeben. Es gelten die entsprechenden Regelungen und Fristen des LSB.
- (2) Der LSB und der NJJV unterscheidet nicht zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

## § 4 Versendung der Beitragsmarken / Rechnungsstellung

- (1) Der NJJV verschickt zu Beginn eines Kalenderjahres die Beitragsmarken mit Rechnungen an die Mitglieder.
- (2) Grundlage hierfür ist die Stärkemeldung an den LSB.
- (3) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen in den Vorjahren nicht pünktlich nachgekommen sind, erhalten Beitragsmarken nur gegen Vorkasse.
- (4) Neue Mitglieder, die noch keine Meldung an den Landessportbund abgegeben haben, erhalten ihre Beitragsmarken in Rücksprache mit dem\*der VP-Finzen des NJJV.

## § 5 Notfallregelung / Reduzierung von Mitgliedsbeiträgen

- (1) Notfall eines Verbandsmitgliedes: Wenn ein ordentliches Verbandsmitglied in einen unerwarteten finanziellen Notfall gerät und dieses dem Vorstand plausibel darlegt, kann der Vorstand beschließen, dass der Verbandssockelbeitrag für das laufende Geschäftsjahr reduziert wird. Eine Reduzierung ist jedoch nur um höchstens 5,00 € je Marke möglich.
- (2) Ganz oder teilweise Einstellung des Sportbetriebes: Stellt der NJJV aus Gründen, die er nicht selbst verschuldet hat, seinen Sportbetrieb ein (z. B. durch eine Pandemie), kann das Präsidium des NJJV beschließen, dass der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr reduziert wird und eine Rückzahlung an alle ordentlichen Mitglieder erfolgt. Eine Reduzierung ist jedoch nur um höchstens 5,00 € je Marke möglich, sofern ein ebenfalls durch das Präsidium zu beschließender Nachtragshaushalt besteht.

## § 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird mit Beschluss des Präsidiums vom 04.12.2024 vorläufig in Kraft gesetzt und wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt.